

Viele Mängelmelder der Kommunen verstoßen gegen die Datenschutzgrundverordnung

Verbraucherkommission fordert verbindliche Leitlinien für den datenschutzkonformen Betrieb von Mängelmeldern

17.11.2023

Viele Kommunen betreiben sogenannte Mängelmelder. Dort können Bürgerinnen und Bürger nicht funktionierende Ampeln, Schlaglöcher in Straßen oder illegale Müllablage melden. Die Mängelmelder sind teilweise datenschutzrechtlich bedenklich oder sogar unzulässig. Die Verbraucherkommission fordert das Innenministerium auf, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu beauftragen, Leitlinien für einen datenschutzkonformen Betrieb von Mängelmeldern zu formulieren.

Hintergrund

In vielen Städten werden nicht nur Probleme in der öffentlichen Verantwortung, sondern auch privaten Verursachern zuzurechnende Mängel, zum Beispiel ein übermäßig verschmutzter Bürgersteig vor einem Haus, mit Foto und genauer Adresse im Internet veröffentlicht. Das widerspricht dem in der Datenschutzgrundverordnung verankerten Gebot der Datensparsamkeit und ist für das Funktionieren eines Mängelmelders nicht erforderlich. Zudem vergessen viele Mängelmelder nicht. Selbst Meldungen über längst beseitigte Mängel werden oft nicht gelöscht. Wenn diese personenbezogene Daten beinhalten, verstößt dies gegen das Gebot der Zweckbindung und Speicherbegrenzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

In anderen Städten werden dagegen nur die zuletzt gemeldeten Mängel mit Foto und zumeist mit einer ungefähren Adresse veröffentlicht oder eine Karte mit gemeldeten Mängeln, ohne dass die genaue Adresse identifizierbar ist. Dass für das Funktionieren auch die Veröffentlichung dieser reduzierten Daten nicht erforderlich ist, zeigen die Mängelmelder zum Beispiel der Städte Sindelfingen¹, Plochingen² oder Esslingen³. Sie nehmen Meldungen entgegen, die Verwaltung kümmert sich dann um die Beseitigung, ohne dass irgendwelche Daten oder Fotos veröffentlicht werden.

In Baden-Württemberg haben eine Vielzahl von Städten und Gemeinden Mängelmelder. Viele veröffentlichen Meldungen mit genauer Adresse, oft mit Foto und löschen sie

¹ <https://sindelfingen-wills-wissen.de/>, abgerufen am 9.1.2023

² https://www.plochingen.de/start/verwalten+_gestalten/Maengelmelder.html, abgerufen am 9.1.2023

³ <https://www.esslingen.de/start/buergerservice/maengelmelder.html>, abgerufen am 9.1.2023

auch nach Beseitigung der Mängel nicht. Teilweise sind die Angaben sogar noch genauer: „Müll auf dem Radweg und im Grünstreifen verursacht durch die Firma R. (mit Namen und genauer Adresse) ist in einem baden-württembergischen Mängelmelder zu lesen.

Alle Seiten, die durch Fotos und/oder Adressangaben die Verursacher identifizierbar machen und somit personenbezogene Daten veröffentlichen, sind datenschutzrechtlich problematisch – und teilweise auch als Pranger im Internet einzustufen. Teilweise enthalten die Datenschutzerklärungen klare Aussagen dazu, dass personenbezogene Daten von Dritten anonymisiert und gelöscht werden. Ein solches Vorgehen müsste zwingend in Leitlinien für Mängelmelder enthalten sein. Darüber hinaus wäre es unabdingbar, dass eine sofortige Prüfung der eingegebenen Daten auf ihren Personenbezug erfolgt, um einen Datenschutzverstoß zu verhindern und die Pranger-Funktion zu minimieren. Ob dies in den betreffenden Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg geschieht, kann die Kommission nicht überprüfen. In einer hessischen Großstadt findet eine solche Prüfung, das wurde vom dortigen Datenschutzbeauftragten inzwischen bestätigt, nicht statt. Die Kommission mutmaßt daher ähnliches auch für Baden-Württemberg.

In der hessischen Großstadt wurden für eine vollständig veröffentlichte Adresse innerhalb von sechs Minuten am 20.6.2021 zwei mit Fotos dokumentierte Mängel gemeldet. Auf dem zweiten ist ein „seit ca. 2 Monaten“ stark verschmutzter Bürgersteig zu sehen. Auf dem sechs Minuten zuvor hochgeladenen Foto geht es um eine Hecke, die angeblich so weit auf den Bürgersteig hinauswächst, dass der mit einem Kinderwagen nicht benutzbar ist. Auf diesem Foto ist der Bürgersteig allerdings nicht verschmutzt. Das Foto muss also spätestens im April 2021 aufgenommen worden sein. Der Fruchtstand der Beeren legt allerdings die Vermutung nahe, dass es schon aus dem Jahr 2020 stammt.

Wenn die gemeldeten Mängel nicht öffentliche Angelegenheiten wie Schlaglöcher in Straßen oder defekte Straßenbeleuchtungen, betreffen, sondern private Verursacher, kann die zeitlich überlange nicht DSGVO-konforme Speicherung und Veröffentlichung ein weiteres Problem verursachen. Wird zum Beispiel ein Haus verkauft, werden die neuen Besitzer implizit für die vom Vorbesitzer zu verantwortenden Mängel verantwortlich gemacht. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass den neuen Besitzern dadurch Nachteile entstehen.

Inzwischen hat der Datenschutzbeauftragte der hessischen Großstadt den dortigen Mängelmelder teilweise für unzulässig erklärt. Er schreibt: „Gleichwohl ist bei den Bildern wie bei den Adressangaben der Grundsatz der Datensparsamkeit dahingehend

zu wahren, dass nur die zur Dokumentation unbedingt erforderlichen Daten und Informationen zu speichern sind. Auch ist der Grundsatz der Speicherzeitbegrenzung aus Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO zu wahren. Sofern gemeldete und abgearbeitete Mängel (aus denen sich ein Personenbezug herstellen lässt) hier bislang nicht zeitnah gelöscht wurden, war dies unzulässig und ein Verstoß gegen den vorgenannten Grundsatz. Die von Ihnen benannten Mängel wurden nach Auskunft des zuständigen Fachamtes im Mängelmelder mittlerweile gelöscht. Darüber hinaus werden die Löschroutinen angepasst und nunmehr quartalsweise umgesetzt. Hierbei werden alle Meldungen gelöscht, die älter als sechs Wochen sind und den Status „behoben“, „abgewiesen“ oder „externe Zuständigkeit“ haben. Hinsichtlich des Umgangs mit anlässlich der Mängelmeldungen hochgeladenen Bildern wird der Prozess dahingehend überarbeitet, dass noch genauer geprüft wird, welche Bilder veröffentlicht werden bzw. sichtbar bleiben. Hierbei wird nach dem Grundsatz verfahren werden, im Zweifelsfall eher ein Bild weniger veröffentlicht zu lassen. Bei den veröffentlichten Bildern soll zudem der Bildausschnitt soweit angepasst werden, dass möglichst nur der Mangel an sich und nicht auch die Umgebung zu sehen ist.“

Sollte sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg dieser Bewertung anschließen, wären die Mängelmelder der meisten Städte in Baden-Württemberg datenschutzrechtlich unzulässig.

Die mögliche Pranger-Funktion sieht der Datenschutzbeauftragte der hessischen Großstadt hingegen nicht. Er schreibt: „Hinzu kommt, dass Grundstückseigentümer auch mehrere natürliche Personen (mit der Folge, dass der unmittelbare Personenbezug dann gar nicht direkt gegeben wäre) oder juristische Personen (mit der Folge, dass das Datenschutzrecht auf diese als Betroffene keine Anwendung findet, Art. 1 Abs. 1 & 2 DS-GVO) sein können. Eine Pranger-Funktion ist hieraus also nicht ohne weiteres herzuleiten.“ Das ist zwar richtig. Aber nach Meinung der Verbraucherkommission ist die Pranger-Funktion auch nicht ausgeschlossen, wenn nämlich nur eine natürliche Person Grundstückseigentümer ist.

Auch die Veröffentlichung von Bildern der Mängel mit genauer Adresse sei zulässig. Der Datenschutzbeauftragte schreibt: „Die Adressangabe beim jeweils gemeldeten Mangel ist erforderlich, um einerseits dem zuständigen Fachamt eine Überprüfung vor Ort zu ermöglichen und andererseits Dubletten, also wiederholte Meldungen desselben Mangels zu verhindern (indem klar ist, welcher Mangel an welcher Adresse bereits gemeldet ist).“

Allerdings ist nicht die Abfrage der genauen Adresse problematisch, sondern die Veröffentlichung im Mängelmelder. Zur Vermeidung von Dubletten könnte man Fotos veröffentlichen mit ungefährender Adressangabe (zum Beispiel mit dem Straßennamen ohne Hausnummer). Das wäre vor allem auch deswegen angezeigt, weil der Datenschutzbeauftragte erklärt: „Eine Prüfung jeder einzelnen Meldung auf deren Wahrheitsgehalt vor der Publizierung ist mit den vorhandenen städtischen Personalressourcen nicht leistbar.“

Hauptautor: Jürgen Stellpflug